

Aktenzeichen:

3 RK 23/58

. I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 4. Juli 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

- 1.)
- 2.)
- 3.)

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h r a f t und
Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter L u m e r und
Bundessozialrichter Dr. H a m m
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 4. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin und der beigeladenen
Frau Gehring die außergerichtlichen Kosten des Re-
visionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Eheleute G----- hatten vom 6. August 1950 bis 7. Januar 1952 die Wartung der Toiletten in der Luxusgaststätte "C-----" in Köln übernommen, deren Inhaberin die Klägerin ist. Das Bestätigungsschreiben der Klägerin an die Eheleute G----- vom 5. September 1950 hatte folgenden Wortlaut:

"Sie übernehmen ab 1. August 1950 die Herren- und Dament Toiletten im "C-----" zur Pacht. Sie haben die Pflicht, dieselben in tadellos sauberem Zustand während der üblichen Geschäftszeit offen zu halten.

Sie haben die Berechtigung, auf den Toiletten die üblichen mit uns vereinbarten Preise für die Benutzung zu verlangen, stellen das erforderliche Material, wie Seife, Handtücher, Kamm, Papier usw. zur Verfügung. ...

Sie sind ferner berechtigt, auf der Toilette die üblichen Artikel, wie Kölnisch Wasser usw. zu verkaufen.

Als Pacht zahlen Sie monatlich 350,-- DM, und zwar stets im voraus wie folgt: am 1. DM 130,--, am 10. DM 110,-- und am 20. eines jeden Monats ebenfalls DM 110,--."

Die Wartung der Toiletten machte die Beschäftigung von Hilfskräften - nach den gegebenen Verhältnissen - nicht erforderlich. Die Einnahmen der Eheleute G----- bestanden somit in den von ihnen erhobenen Benutzungsgebühren, den gewährten Trinkgeldern sowie in dem Gewinn, den sie aus dem Verkauf von Waren erzielten. Die beigeladenen Eheleute waren zur Einkommen- und Umsatzsteuer veranlagt.

Zwischen der Klägerin und der beklagten Innungskrankenkasse entstanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Eheleute C----- versicherungspflichtig seien. Zur Klärung dieser Frage beantragte die Beklagte im September 1952 beim Versicherungsamt (VA) der Stadt Köln festzustellen, daß die Eheleute G----- der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterlägen. Das VA erkannte mit Entscheidung vom 21. Juli 1953 entsprechend dem Antrag der Beklagten. Die Klägerin erhob hiergegen am 5. August 1953 Beschwerde, die mit dem In-

- 3 -



- 3 -

krafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Köln übergang.

Die Klägerin hat beantragt,

die Entscheidung des Versicherungsamtes der Stadt Köln vom 28. Juli 1953 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

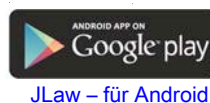
Die Klägerin begründete ihre Klage damit, die Eheleute G----- seien aufgrund des Pachtvertrages als selbständige Unternehmer zu betrachten. Eine Umdeutung des Pachtvertrages in einen arbeitsrechtlichen Beschäftigungsvertrag sei nicht möglich. Den Eheleuten G----- habe die Ausnutzung ihrer Erwerbs-Chancen aus den überlassenen Pachträumen völlig frei gestanden; sie seien dabei keinerlei Weisungen des Verpächters unterworfen gewesen. Daß sie nach dem Pachtvertrag an die Hausordnung der Klägerin gebunden gewesen seien, habe ihre Stellung als selbständige Unternehmer nicht beeinträchtigt; dies sei auch bei Mietverträgen üblich. Die Eheleute G----- seien auch von den Steuerbehörden als selbständige Unternehmer behandelt worden; sie seien zur Einkommen- und Umsatzsteuer veranlagt worden. In Fällen solcher Art habe der Verpflichtete keine Dienstleistungen für einen Berechtigten gegen Entgelt zu erbringen, bei deren Verrichtung er "Weisungen" des Dienstherrn unterworfen sei. Somit fehle es bei den Toilettenpächtern G----- an den für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen Merkmalen.

Nach Ansicht der beklagten Krankenkasse standen die Eheleute G----- in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Klägerin. Die Toilettenanlagen seien ein untrennbarer Bestandteil des Gaststättenbetriebs, und der Gaststätteninhaber sei zur Instandhaltung der Toiletten verpflichtet. Diese seien für den Gaststättenbetrieb der Klägerin unerläß-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lich und könnten nicht Gegenstand eines besonderen Unternehmens sein. Die in der Toilette beschäftigten "Pächter" hätten während der Dauer des Gaststättenbetriebs dort anwesend sein müssen, um die Toiletten zu warten und die Gäste zu bedienen. Sie hätten keine freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und über ihre Arbeitszeit gehabt. Darin seien sie vom Geschäftsinhaber ständig überwacht worden. Da der Geschäftsinhaber sie jederzeit habe anhalten können, ihren Pflichten nachzukommen, hätten sie in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gestanden. Er habe auch die Benutzungsgebühren bindend festgesetzt. Somit hätten die Eheleute G----- in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis zur Klägerin gestanden, das ihre Versicherungspflicht nach § 165 der Reichsversicherungsordnung (RVO) begründet habe.

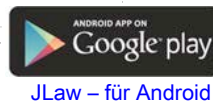
Das SG Köln lud die Eheleute G----- sowie die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) zum Verfahren bei. Es hat die Versicherungspflicht der Eheleute G----- bejaht: Die Toilettenanlagen könnten nicht in der Form eines selbständigen Betriebs an selbständige Gewerbetreibende "verpachtet" werden. Der Hauptinhalt des geschlossenen Vertrages sei ihre Offenhaltung und Säuberung. Diese Arbeit sei von den beigeordneten Eheleuten in Person zu erbringen gewesen. Nur soweit die Eheleute G----- nach dem Vertrag berechtigt gewesen seien, Waren für ihre eigene Rechnung zu verkaufen, habe das Vertragsverhältnis pachtvertragliche Züge aufgewiesen. Sonst hätten die beigeordneten Eheleute "fremdbestimmte Arbeiten" zu verrichten gehabt, bei denen es nicht in ihrem Belieben gestanden habe, zu welchen Zeiten und mit welchem Arbeitsaufwand sie die übertragenen Arbeiten verrichteten. Für die Annahme, daß ein Beschäftigungsverhältnis der Versicherungspflicht unterliege, sei auch nicht erforderlich, daß der Beschäftigte lohnsteuerpflichtig sei. Das für die Annahme eines Versicherungsverhältnisses notwendige Entgelt bestehe in den erhobenen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nutzungsgebühren sowie in den gewährten Trinkgeldern.

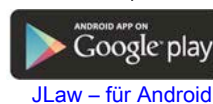
Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hob unter Abänderung des Urteils des SG in Köln vom 11. Mai 1956 die Entscheidung des VA der Stadt Köln vom 28. Juli 1953 auf: Zwar spreche manches für eine Eingliederung der beigeladenen Eheleute in den Betrieb der Klägerin. Sie seien verpflichtet gewesen, die Toiletten zu den üblichen Geschäftszeiten in gesäubertem Zustand offen zu halten. Darin allein liege aber nicht die für ein Arbeitsverhältnis charakteristische Bindung eines Arbeitnehmers an eine Arbeitszeit, da die Eheleute ~~G=====~~ nicht verpflichtet gewesen seien, persönlich anwesend zu sein; ihre Verpflichtung sei vielmehr nur dahin gegangen, die Toiletten offen zu halten; dazu habe aber - jedenfalls zeitweise - die Anwesenheit eines der beiden Eheleute genügt. Dies folge aus der Charakterisierung des vorliegenden Rechtsverhältnisses als Pachtvertrag, die sich auch aus der darin gebrauchten Wendung, "offen zu halten", ergebe. Entscheidend für die Verneinung persönlicher Abhängigkeit der Eheleute ~~G=====~~ sei der Umstand, daß sie - um die Pacht aufbringen und ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können - ihr Hauptaugenmerk auf die Ausnutzung der ihnen vertraglich eingeräumten Verdienstmöglichkeiten hätten richten müssen. Die Besucherzahl sei nach der dem erkennenden Senat des LSG bekannten Größe der Gaststätte nicht so erheblich gewesen, daß die Benutzungsgebühren dafür ausgereicht hätten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Eheleute ~~G=====~~ sei somit nicht in der Instand- und Offenhaltung der Toiletten gelegen. Ihre Stellung sei vielmehr durch die ihnen gebotenen Erwerbsmöglichkeiten beim Verkauf von Toilettenartikeln und nicht durch die von ihnen übernommenen Dienste geprägt gewesen. Sie seien hinsichtlich der Auswahl der Verkaufsgegenstände, in der Wahl der Bezugsquellen und in der Preisgestaltung so frei gewesen wie jeder andere Gewerbetreibende. Die Vertragsparteien hätten das vorliegende Rechtsverhältnis somit zutreffend als Pachtvertrag bezeichnet. Die im Rahmen eines Pacht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vertrages verrichtete Tätigkeit unterliege jedoch nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Zwar setze der Entgelt, den ein Versicherungspflichtiger nach § 165 Abs. 2 RVO erhalten müsse, nicht notwendigerweise die Gewährung einer festen Vergütung voraus, er könne vielmehr auch in anderen wirtschaftlichen Vorteilen liegen. Die Art der hier in Frage stehenden Vergütung spreche entscheidend gegen die Bejahung persönlicher Abhängigkeit; denn die Einnahmen seien in erster Linie durch das persönliche Geschick der Eheleute Gehring bestimmt gewesen. Das Geschäftsrisiko dafür habe allein bei ihnen gelegen. Sonach spreche das Gesamtbild des vorliegenden Rechtsverhältnisses überwiegend für eine echte Pacht und gegen die Leistung fremdbestimmter, versicherungspflichtiger Arbeit. Diese sozialversicherungsrechtliche Beurteilung decke sich mit der steuerlichen Behandlung.

Die Beklagte legte gegen das Urteil des LSG Revision ein und beantragte,

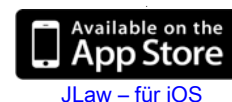
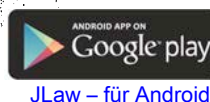
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts in Köln vom 11. Mai 1956 unter Abänderung des angefochtenen Urteils vom 4. Februar 1958 zurückzuweisen und zu entscheiden, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten seien.

Zur Begründung ihrer Revision trug die Revisionsklägerin vor: Das LSG habe die Vorschriften des § 165 RVO in der Fassung der Ersten Vereinfachungs-Verordnung (1. VereinfVO), des § 1226 RVO aF und des § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) aF unrichtig angewandt. Der zwischen der Klägerin und den Eheleuten C----- abgeschlossene Vertrag sehe ausdrücklich vor, daß diese die Toiletten während der üblichen Geschäftszeit in tadellos sauberem Zustande zu halten hätten. Demzufolge hätten sie ihre Arbeitszeit nicht frei bestimmen können, sie seien vielmehr an die übliche Geschäftszeit der Gaststätte gebunden gewesen. Ferner hätten sie für die Benutzung der Toiletten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nur die mit der Klägerin vereinbarten Preise verlangen können. Daß die Eheleute G===== das erforderliche Material, wie Seife, Handtücher usw. hätten zur Verfügung stellen müssen, sei unerheblich, solches sei auch in anderen Berufssparten üblich; so müßten Friseurgehilfen mit ihrem Handwerkszeug arbeiten. Für die Annahme persönlicher Abhängigkeit der Eheleute G===== genüge es durchaus, daß sie den Weisungen der Klägerin jedenfalls allgemein unterworfen gewesen seien. Der neben der Toilettenwartung ausgeübte Verkauf stehe keineswegs im Vordergrund. Daß der Verkauf nicht auch im Auftrag und für Rechnung des Unternehmers vorzunehmen gewesen sei, erkläre sich daraus, daß die dann erforderliche nähere Regelung in keinem Verhältnis zu dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand gestanden hätte. Das LSG habe es übersehen, daß die beigeladenen Eheleute an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden gewesen seien; denn es sei vertraglich ausdrücklich vorgeschrieben gewesen, daß die Toiletten während der üblichen Geschäftszeit offen zu halten seien. Die von den Eheleuten G===== danach einzuhaltende Arbeitszeit habe von der Klägerin jederzeit überwacht werden können. Aus dem Fehlen einer vertraglichen Regelung über die Vertretung müsse - im Gegensatz zur Ansicht des LSG - geschlossen werden, daß die erforderlichen Dienstleistungen "in Person" zu erbringen gewesen seien. Die Ansicht des LSG, die beigeladenen Eheleute seien, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und insbesondere die Pacht aufzubringen, gezwungen gewesen, ihr Hauptaugenmerk auf den ihnen gestatteten Handel zu richten, sei "durch nichts bewiesen". Weder seien die Einnahmen aus der Wartung der Toiletten noch diejenigen aus dem Verkauf der üblichen Artikel festgestellt worden. Nach dem Zweck des Vertrages habe die Wartung sowie die Instandhaltung der Toiletten im Vordergrund gestanden. Für das "Geschäftsrisiko" der Klägerin sei wesentlich, daß z.B. die Reparaturen und die Renovierung der Räume nicht den beigeladenen Eheleuten, sondern der Klägerin oblägen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Eheleute G===== gehe daraus hervor, daß sie nur die im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Einvernehmen mit der Klägerin festgesetzten Gebühren hätten erheben dürfen. Soweit die steuerliche Behandlung der Eheleute in Frage komme, lasse das Urteil nicht erkennen, für welche Tätigkeit sie Gewerbesteuer zu entrichten gehabt hätten. Es sei sehr wohl möglich, daß nur vom Erlös aus dem Verkauf der Toilettenartikel Gewerbesteuer erhoben worden sei. Auch die Veranlagung zur Einkommensteuer spreche nicht zwingend gegen das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Rechtsprechung habe ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auch bei Zahlung von "Pacht" bejaht.

Die Klägerin beantragte,

die Revision kostenpflichtig zu verwerfen.

Sie trug insbesondere vor: Die Bindung selbständiger Unternehmer an bestimmte Geschäftszeiten komme nicht selten vor; es sei z.B. auf Pächter von Werkskantinen hinzuweisen. Pächter wie die beigelegenen Eheleute könnten sich auch stets der Mitarbeit Dritter bedienen. Daß solche Pächter hauptsächlich Handel mit Toilettenartikeln betrieben, brauche deshalb keines näheren Beweises, weil dies der Lebenserfahrung entspreche. Die Annahme des LSG, die Pächter hätten die Toilettenartikel "nur nebenher" verkaufen dürfen, sei unrichtig. Die Eheleute Gehring seien aufgrund ihres Handels mit Toilettenartikeln wirtschaftlich völlig unabhängig von der Klägerin gewesen.

Die beigelegene LVA beantragte,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln unter Abänderung des angefochtenen Urteils des LSG zurückzuweisen.

Die beigelegene BfArb stellte keine Anträge.

Die Revision ist nicht begründet. Die beigelegene Frau C---
--- - ihr Ehemann ist während des Revisionsverfahrens ge-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

storben, sie hat das Verfahren ihres Ehemannes als alleinige Rechtsnachfolgerin aufgenommen, § 68 SGG i.V. mit § 239 Abs. 1 Zivilprozeßordnung - und ihr verstorbener Ehemann unterlagen aufgrund ihrer Tätigkeit für die Klägerin vom 6. August 1950 bis 7. Januar 1952 nicht der Versicherungspflicht und waren daher nicht bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert. Zu Recht hat das LSG daher die Entscheidungen der Vorinstanzen - des VA und des SG Köln - aufgehoben, die zu dem Ergebnis gelangt waren, die Eheleute Gehring seien bei der Klägerin abhängig gegen Entgelt beschäftigt und daher versicherungspflichtig gewesen (§ 165 RVO).

Grundsätzlich ist bei der Entscheidung, ob eine versicherungspflichtige Arbeitnehmer- oder eine selbständige Unternehmer-tätigkeit vorliegt, zu fragen, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalles unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit vorliegt, das durch Weisungsunterworfenheit des Beschäftigten gekennzeichnet und in aller Regel mit der Eingliederung in einen Betrieb verbunden ist. Daher ist es nicht zulässig, wie die Beklagte will, allein von der Tätigkeit der Eheleute ~~Gehring~~ bei der Wartung der Toiletten im Betrieb der Klägerin auszugehen, vielmehr ist auch ihre Tätigkeit als Verkäufer von Toilettenartikeln zu berücksichtigen, durch die ihre Gesamtstellung nach den Feststellungen des LSG ihr Gepräge erhielt.

Bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der "Toilettenpächter" ist der von ihnen mit der Klägerin abgeschlossene Vertrag von wesentlicher Bedeutung. Haben die Partner einen Pachtvertrag gewollt und entsprechen die von ihnen geregelten Beziehungen dem Wesen eines Pachtverhältnisses, so kann die "Fruchtziehung", die ein eigenwirtschaftlich tätig werdender Pächter im Rahmen seiner Pacht übt (vgl. § 581 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-), nicht aus dem vertraglichen Gesamtzusammenhange herausgelöst und für die Frage der Versicherungspflicht gesondert

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

betrachtet werden. Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Pächter nicht zur Leistung von Diensten (§ 611 BGB), vielmehr wird durch den Pachtvertrag (§ 581 BGB) der Verpächter verpflichtet, dem Pächter "den Gebrauch und Fruchtgegnuß einer Sache oder eines Rechts während der Pachtzeit zu gewähren, der Pächter, dafür eine Gegenleistung irgendwelcher Art (Pachtzins) zu machen" (vgl. Lehmann in Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Kipp und Wolff, 2. Bd. 1958, § 137 I 1). Die Beklagte meint nun, die Wartung der Toiletten der Klägerin, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht, könne überhaupt nicht Gegenstand eines Pachtvertrages sein. Diese Ansicht geht fehl. Denn Gegenstand eines Pachtvertrages kann nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht nur etwa das gesamte Recht zum Betrieb eines Handelsgeschäftes (§ 22 Abs. 2 HGB) oder eines ganzen Gewerbes (§ 48 GewO), sondern auch ein Teil davon sein (vgl. Lehmann aaO, § 137 I 1 b). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind daher z.B. als pachtfähig anerkannt worden: der Betrieb des Inseratenteils einer Zeitung (RGZ 70, 20) oder von Garderoberäumen (RGZ 97, 166), das monopolartige Recht auf Plakatanschlag an Anschlagsäulen (BGH, NJW 1952, 620), das einem Buchhändler übertragene Recht, sein Gewerbe auf einem Bahnhof allein auszuüben (BGH, Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des BGH, Nr. 11 zu § 581 BGB). Diese Beispiele zeigen, daß die wirtschaftliche Zuordnung von Teilen eines Betriebs zu einem Gesamtorganismus keineswegs ausreicht, um allgemein die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses der darin Tätigen zu begründen. Dies ist vielmehr nur anzunehmen, wenn die Unselbstständigkeit der Tätigkeit ihren Ausdruck durch Eingliederung in eine Betriebsgemeinschaft in der Weise findet, daß jeder einzelne Tätige mit seiner Arbeit in die Gesamtarbeit aller im Betriebe Tätigen eingegliedert und dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers (Arbeitgebers) unterworfen ist. Für einen solchen Zusammenhang der Tätigkeit des Ehepaares ~~C-----~~ mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer des Betriebes der Klägerin ist weder im Urteil des LSG etwas festgestellt, noch ist es von

- 11 -

der Beklagten dargetan worden. In dieser Hinsicht hat das Vordergericht zutreffend angenommen, daß sich aus der Verpflichtung der Eheleute Gehring, die Toiletten zu den üblichen Geschäftszeiten in gesäubertem Zustand offen zu halten, keine persönliche arbeitnehmerartige Eingliederung und Abhängigkeit ergab; der Vergleich mit der Stellung von Kanti-
nenpächtern trifft - im wesentlichen - zu.

Der Senat ist somit nur mit Einschränkung der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) gefolgt, soweit dieses angenommen hat, daß für die Beurteilung der Versicherungspflicht von Toilettenwärtern nach § 165 RVO in erster Linie der Umstand entscheidend sei, daß mit jedem Gastwirtsbetriebe notwendig auch Abortanlagen verbunden seien, ihre Einrichtung und Unterhaltung Sache des Gastwirts sei, und daß daher auch die mit ihrer Wartung betrauten Personen in der Regel seiner Weisung unterständen (EuM Bd. 40, 300, vgl. auch Kreil, Anleitung des RVA über den Kreis der nach der RVO gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen, 1935 S. 43 f). Ein nur loser gesamtbetrieblicher Zusammenhang einer bestimmten Tätigkeit, wie er im vorliegenden Streitfall festgestellt ist, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß eine Eingliederung in den Betrieb mit der Folge der Weisungsunterworfenheit vorliegt (vgl. dazu insbesondere die Entscheidungen des Senats in BSG 8, 278, 282 und BSG 10, 41, 45).

Für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses als Pachtvertrag spricht insbesondere die Feststellung des LSG, daß es im Belieben der Eheleute G-==== stand, sich Einnahmen aus dem ihnen eingeräumten Verkauf der üblichen Toilettenartikel zu verschaffen. Entscheidend ist in dieser Hinsicht ferner, daß die Eheleute, wie das LSG weiter festgestellt hat, ihr Hauptaugenmerk auf den ihnen eingeräumten Verkauf von Toilettenartikeln richten mußten, wenn sie die Mittel für die ihnen obliegende Zahlung eines nicht geringen Pachtzinses aufbringen wollten. - Ob die Annahme des LSG zutrifft, daß die Eheleute G-==== sich bei ihrer Tätigkeit vertreten lassen durften, kann dahinstehen. Auch wenn man,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

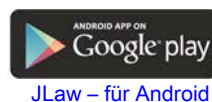
- 12 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wie dargelegt, davon ausgeht, daß sie nicht als Arbeitnehmer in den Betrieb der Klägerin eingegliedert waren, vielmehr zur Klägerin in einem Pachtverhältnis standen, so schließt das nicht aus, daß sie nach dem Vertrage bei der Wahrnehmung der von ihnen als Gegenleistung übernommenen Pflicht, die Toiletten "während der üblichen Geschäftszeit offen zu halten", selbst tätig zu sein hatten. - Der Umstand, daß es der Klägerin oblag, für die Reparaturen und die Renovierung der von ihnen benutzten Räume zu sorgen, spricht für das Vorliegen eines Pachtverhältnisses. Denn es gehört - um den Fruchtgenuß durch den Pächter zu ermöglichen - nach § 581 Abs. 1 BGB i.V. mit § 536 BGB zu den Pflichten des Verpächters, "die Sache in einem solchen Zustand zu gewähren, daß sie sich zur Fruchtziehung tauglich darstellt" (Lehmann aaO § 137 I 3).

Die Annahme des LSG, daß die Eheleute G----- gezwungen waren, zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und insbesondere zur Aufbringung der Pacht ihr Hauptaugenmerk auf den ihnen gestatteten Handel zu richten, hält sich im Rahmen der allein dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Der Vortrag der Beklagten hierzu ergibt keine zulässige Revisionsrüge, weil das bloße Vorbringen, diese Annahme des LSG sei "durch nichts bewiesen", keine substantiierte Rüge im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG darstellt. Insbesondere geht diese Rüge unter dem Gesichtspunkt fehl, daß das LSG etwa die Gründe nicht angegeben habe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG); das LSG hat die für seine Beweiswürdigung maßgebenden Gründe im einzelnen dargelegt.

Soweit das LSG angenommen hat, daß auch die einkommens- und gewerbesteuerrechtliche Behandlung der beigeladenen Eheleute im Einklang mit der Beurteilung des vorliegenden Rechtsverhältnisses als Pacht stehe, sind die von der Beklagten dagegen erhobenen, oben angeführten Rügen nicht schlüssig. Zwar ist nach der Entscheidung des erkennenden Senats in BSG 15,



65 die Frage, ob Arbeit in abhängiger Stellung geleistet wird, nach Sozialversicherungsrecht zu prüfen, indessen ist die steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Indiz dafür, ob abhängige oder selbständige Arbeit vorliegt, von Bedeutung (vgl. BSG 16, 289, 295). Mit Recht durfte daher das LSG bei seiner Entscheidung über die Versicherungspflicht auch berücksichtigen, daß die Eheleute G===== zur Einkommen- und Umsatzsteuer veranlagt gewesen sind.

Die vorliegende Entscheidung steht zu der Rechtsprechung des RVA nicht in grundsätzlichem Widerspruch, weil das RVA speziell für die Versicherungspflicht der Toilettenwärter angenommen hat, daß dafür "die Gesamtumstände des Einzelfalles und das Gesamtbild der Tätigkeit entscheiden" (EuM Bd. 40, 300). Für dieses Gesamtbild ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, daß die Eheleute G===== - im Unterschied zu den vom RVA aaO entschiedenen Sachverhalten - einen erheblichen monatlichen Pachtzins zu tragen hatten. Es ist ihr Risiko gewesen, diesen erheblichen Betrag aufzubringen. Daß sie dies übernommen haben, hat ihnen eine im ganzen gesehen selbständige Stellung verliehen, der gegenüber die in die Richtung einer abhängigen Tätigkeit liegenden Momente stark zurücktreten.

Danach war die Revision der Beklagten zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)